

legt) und so die Tatsache symbolisiert, daß die Gesetze ehemals auf Dreifüße eingegraben wurden. So heißt es z. B. im *Tso-chuan* (zum J. 512 v. Chr.; ChCl. V, 729): 遂賦晉國一鼓鐵以鑄刑鼎, 著范宣子所爲刑書焉. „Darauf legten sie (*Chao Yang* und *Süan Yin* von Tsin) dem Staate Tsin eine Steuer von 1 *ku* Eisen auf, um Strafgesetz-Dreifüße zu gießen, und verzeichneten darauf das Strafgesetzbuch, das *Fan Süan-tze* verfaßt hatte“; vgl. dazu l. c. V, 607 (zum J. 535 v. Chr.): 三月鄭人鑄刑書 „im 3. Monat gossen die Leute von *Cheng* ein Strafgesetzbuch“ (dessen Vorlage vielleicht die von *Lieh tze* [6, 5a] erwähnten „Bambus-Strafgesetze“ [竹刑] des bekannten Staatsmannes und Sophisten *Teng Sih* [† 501 v. Chr.] gewesen sind?). Wenn beides von Confuz resp. dem *Tso-chuan* als eine üble Neuerung bezeichnet wird, so ist das nur eine von den sattsam bekannten deduktiven Geschichtsklitterungen, die gegen die Evidenz des Schriftzeichens umso weniger aufkommen kann, als die Dreifuß- (und überhaupt Bronzegefäß-)Inschriften ja auch sonst so häufig den Charakter der rechtskräftigen Urkunde tragen und somit wohl als unzerstörbare Dokumente dienen sollten: Zeugnis dessen die Belehnungsurkunden darunter, welche vermutlich die Kopien des 命書 (*Tsuh-ku-chai* (etc.) 6, 21a/b; 8, 10a u. ö.) oder 命冊 (l. c. 6, 21b; cf. *Tso-chuan*, ChCl. V, 205) sind und übrigens, wie auch Bushell (Chin. Art I, 85) hervorhebt, inhaltlich und teilweise sogar im Wortlaut mit den gleichartigen Büchern des *Shu-king* (z. B. V, 8; 25; 28) und mehreren *Shi-king*-Oden (III, 3, VII; VIII u. a.) übereinstimmen — was denn, nebenbei bemerkt, die urkundliche Eigenschaft wenigstens dieser *Shu-king*-Partien verbürgt —, und nicht minder auch die Instrumente über Rechtsgeschäfte, wie sie z. B. *Tsuh-ku-chai* 4, 30b—34a und 8, 3a—8b (vgl. Chalfant, Early chin. writing S. 20—29) zu finden sind. Vgl. zur Sache u. a. auch noch *Li-ki* 8 (22), 65 b ff. = SBE 28, 251 ff. (mit Wiedergabe einer solchen Urkunde) und *Lü-shi Ch'un-tsiu* 22, 11a.

Auch die Bedeutungsentwicklung des Wortes 彝 von „(Opfer-)Gefäß“ — das wahrscheinlich in der alten Form des Zeichens bildlich dargestellt ist — zu „Gesetz“, wie es schon *Shu* IV, 3, 7; V, 9, 13 vorkommt, spricht deutlich für diesen alten Brauch. Einen Beleg für die ehemalige Verwendung dieser Gefäße zu Urkundenzwecken gibt vielleicht das *Chou-li* (9 [36], 25a: Biot II, 358); wenigstens lassen sich die 宗 | dort mindestens ebenso gut, ja der Antithese zu 丹書 halber fast noch besser in der ursprünglichen konkreten, als in der übertragenen Bedeutung verstehen.

Daß die Gesetze auch in den Tortürmen ausgehängt wurden — eine durch *Chou-li*, *Tso-chuan*, die Bambusbücher u. a. beglaubigte Praxis, welche diesen Türmen den Namen 象魏 und 觀 (!) verschafft haben soll — kann natürlich nicht als Einwand gelten; das diente, wie noch heutzutage, der Publikation.

Zu S. 42. (Dreifache Ausfertigung eines Kontrollbelegs).

Vgl. dazu die dreifache Ausfertigung des Dokuments beim Vertrag zwischen zwei Parteien — eine Kopie (für den göttlichen Hüter des Vertrags) mit dem Opfer-